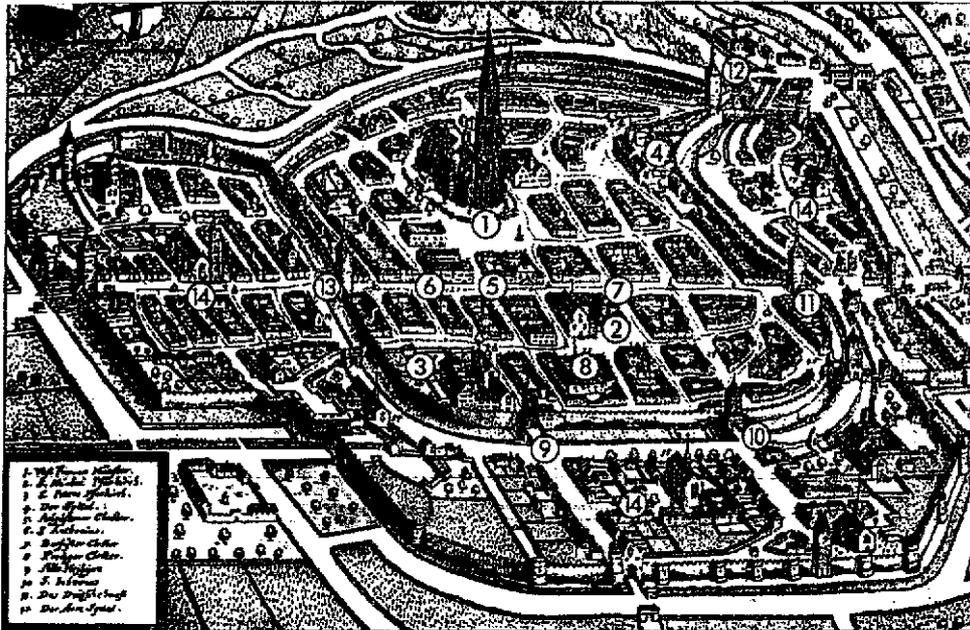


Die mittelalterliche Stadt - Gründung von Städten am Beispiel von Freiburg



Freiburg um 1500

- ① Münster
- ② Franziskanerkloster
- ③ Dominikanerkloster
- ④ Augustinerkloster
- ⑤ Heiliggeist-Spital
- ⑥ Rindermarkt
- ⑦ Fischmarkt
- ⑧ Altes Rathaus und Gerichtslaube
- ⑨ Predigertor
- ⑩ Lehenertor
- ⑪ Martinstor
- ⑫ Schwabentor
- ⑬ Christoffeltor
- ⑭ Vorstädte, entstanden nach Ausbau des Gründungskerns

Die Gründung Freiburgs 1120 durch Herzog Konrad von Zähringen:

Allen lebenden und zukünftigen Geschlechtern sei bekannt, dass ich, Konrad, auf meinem eigenen Besitz Freiburg einen Markt errichtet habe im Jahre des Herrn 1120. Nachdem ich Kaufleute der Umgebung zusammengerufen habe, habe ich beschlossen diesen Markt zu begründen und einzurichten. Jedem Kaufmann habe ich ein Grundstück zum Bau eines eigenen Hauses gegeben und bestimmt, dass von jedem dieser Hausgrundstücke jährlich am St.-Martins-Tag mir und meinen Nachfolgern ein Schilling Zins gezahlt werden soll. Jedes Hausgrundstück soll eine Länge von etwa 100 Fuß und eine Breite von 50 Fuß haben. Es sei bekannt, was ich nach den Wünschen und Bitten der Kaufleute festgelegt habe:

1. Ich verspreche allen jenen, die zu meinem Markt kommen, Frieden und Schutz. Wenn einer in seinem Bereich beraubt worden ist und er nennt den Räuber, soll er den Schaden ersetzt bekommen.
2. Wenn einer meiner Bürger stirbt, soll seine Frau mit seinen Kindern alles besitzen ohne jeden Einspruch, was er hinterlassen hat.

3. Allen Kaufleuten der Stadt erlasse ich den Zoll.
4. Meinen Bürgern will ich keinen anderen Vogt und Priester geben, außer den, welchen sie selbst gewählt haben.
5. Wenn ein Streit unter den Bürgern entsteht, soll nicht von mir oder meinem Richter darüber entschieden werden, sondern nach Gewohnheit und Recht aller Kaufleute.
6. Jeder, der in diese Stadt kommt, darf sich hier frei niederlassen, wenn er nicht der Leibeigene irgendeines Herrn ist und diesen auch anerkennt als seinen Herrn. Der Herr aber kann seinen Leibeigenen in der Stadt wohnen lassen oder aus der Stadt wegholen lassen wie er will. Wenn aber ein Leibeigener seinen Herrn verleugnet, kann der Herr mit sieben Zeugen beweisen, dass der Leibeigene ihm gehört. Dann soll der Leibeigene ihm gehorchen. Wer aber über Jahr und Tag in der Stadt gewohnt hat, ohne dass irgendein Herr ihn als Leibeigenen gefordert hat, der genießt von da an sicher die Freiheit.

(nach: H. de Buhr, Sozialgefüge und Wirtschaft des Mittelalters am Beispiel der Stadt, Frankfurt 1973, S. 17)

1. Wie erfolgt die Gründung Freiburgs? _____

2. Wer sind die Vertragspartner? _____

3. Welche Rechte sichert der Herzog den künftigen Bürgern zu? _____

4. Was sagt die Urkunde über den Rechtssatz Stadtluft macht frei? _____

Die Entwicklung der Städte wurde von den Fürsten tatkräftig gefördert, da sie als Stadtherren Abgaben und Zölle erheben konnten. Worum es dabei im Einzelnen ging, zeigt die folgende Urkunde, die im 1050 ausgestellt wurde. Sie zählt die Rechte auf, die der Graf von Namur in der kleinen Stadt Dinant besaß

und nennt die Abgaben, welche die Bürger entrichten mussten. In späterer Zeit gelang es vielen Städten, die meisten dieser Rechte an sich zu bringen, was eine wesentliche Grundlage ihrer unabhängigen Stellung bildete. Weiterhin gab es freie Reichsstädte, die allein dem Kaiser bzw. König untertan waren.

Da alle menschlichen Taten und Werke infolge des schwachen Gedächtnisses schwanken, falls sie nicht durch die Dauer der Schrift festgehalten werden, wollen wir aufzeichnen, welche Rechte der Graf in Dinant hat, auf dass sein Recht gewahrt und Übelwollenden die Gelegenheit genommen werde Schaden zu stiften. Die Königsstraße und die Wasserleitungen außerhalb des Wassers und im Wasser zählen alle zu seinem Rechtsbezirk und gehören alle ihm. Niemand darf davon etwas in Besitz nehmen, nach der Amtsgewalt und dem Recht, das der Graf vom König hat. Und damit ihm dieses Recht bewahrt bleibe, soll er einmal im Jahr einen Reiter schicken und ihn eine Lanze vom Eingang der Siedlung bis auf die Höhe tragen lassen. Wenn diesem Reiter in der Höhe oder Breite etwas den Weg versperrt, das werde im Namen des Königs abgebrochen oder zur Buße der Gnade des Grafen überlassen. Hammer und Amboss, Münze und Münzer, das Schlagen und die Inschrift der Münzen sind Sache des Grafen. Vergehen gegen sie und Fälschung unterliegen seiner Gerichtsbarkeit. Ihm kommt aller Zoll zu, wo auch immer Markt gehalten wird, im Hause oder außer Hause [im Freien]. Das Zollrecht gehört ausnahmslos ihm. Wer in der Siedlung einen Herd errichtet, auf dem er Bier brauen möchte, wird, bevor er Feuer im Herd entzündet, dem Dienstmann des Grafen 5 Schilling zahlen. Wer diese Summe zu zahlen vernachlässigt und ohne Erlaubnis Feuer entzündet, soll am folgenden Tag 10 Schilling für diese Kühnheit bezahlen. Jeder, der Bier braut und verkauft, soll im Jahr 3 1/2 Schilling zahlen. Dem Grafen unterstehen die Maße aller Getränke, Wein, Met und Bier. Ihm unterstehen alle Gewichte, Erz, Kupfer, Silber, Blei und von allen Metallen, die zum Verkauf gewogen werden. Vom Maß Öl oder Wachs sollen 2 Denare gegeben werden. Von jedem Maß eines Winter- oder Sommergetreides oder Mehl, die in der Stadt verkauft werden, gibt der Händler, was man ohne böse List mit beiden Händen schöpfen kann. Jedes mit Salz beladene Schiff zahlt als Beitrag zur Erhaltung der Uferbefestigung 2 Denare und als Handelsschiff pro Maß seiner Fracht 4 Denare. Da die Gewohnheit besteht, in den Fenstern Brot zu verkaufen, sollen die Leute, die das tun, dem Grafen für dies Recht seinen Teil bezahlen. Wer in der Stadt Brot auf dem Markt verkaufen will, soll dem Dienstmann an 3 Samstagen im Mai je ein Brot geben. Wer Wein oder andere Getränke feil bieten will, dem soll das Gefäß durchbohrt werden. Gemäß dieser Durchbohrung wird ihm das Schankrecht erteilt. Wer aus irgendeinem Grunde einen anderen überfällt, wird durch den Dienstmann des Grafen zur Rechenschaft gezogen. Die Schäden, die durch solche Überfälle entstehen, sollen vom Grafen ersetzt werden. Er hat die Rechtsprechung über Räuber. Krämer aller Art, die am Tag einen Stand auf dem Markt unterhalten, sollen pro Nacht einen Obulus bezahlen. Wenn ein Untertan des Grafen wegen eines Vergehens in der Stadt exkommuniziert wird, soll er nicht vom Bischof oder dessen Vogt festgenommen, sondern aus Achtung vor dem Recht des Königs dem Dienstmann des Grafen übergeben werden. Die Stadt muss dreimal im Jahr einen Gerichtstag abhalten, wobei die Münzmeister des Grafen Richter für die Vergehen sein sollen. Die Bürger sollen dem Grafen im Jahr einen Tribut von 10 Schilling und 5 Pfund Pfeffer für die Freiheit der Straßen zahlen. Der Tribut soll ihm in Namur ausgehändigt werden.

(Actes des comtes de Namur 946-1196, nach: Geschichte in Quellen, München 1975, S. 713 ff., gekürzt und vereinfacht)

1. Stelle die Rechte zusammen, die der Graf beansprucht: _____

2. Welche Abgaben müssen die Bürger entrichten? _____

